

schöfe schon vor der Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. in mehr oder weniger schwere Konflikte mit ihren Grafen geraten sind. Man könnte zunächst vermuten, daß sich die Grenzlage der drei Bistümer ungünstig ausgewirkt hat und sie von den Turbulenzen des Nachbarlands miterfaßt worden sind. Auch in Frankreich waren die Bischöfe in den Besitz von Grafschaften gelangt, doch gab es dabei nicht zu übersehende Unterschiede zum Deutschen Reich. Erstens war die Zahl der Grafschaftsschenkungen viel geringer; zweitens erhielten französische Bischöfe durchweg nur die Stadtgrafschaft, das heißt einen *comitatus*, der sich auf ihre Bischofsstadt und deren engere Umgebung bezog; und drittens taten sie ihn zum Teil nicht wieder an einen Laiengrafen aus³¹⁷. Um derartige Stadtgrafschaften handelte es sich auch in Cambrai, Toul und Verdun, jedoch im übrigen sind die dortigen Verhältnisse mit den nordfranzösischen nicht ohne weiteres vergleichbar und zudem, wie wir sehen werden, untereinander recht verschieden. In allen drei Fällen ist uns die Ausgangslage, die der Anlaß zur Komitatsschenkung gewesen war, entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht genauer bekannt. Über ihre Motivierung läßt sich daher kaum etwas sagen. In T o u l hatte später Bischof Udo mit zwei aufeinanderfolgenden Grafen Schwierigkeiten, aber er scheint ihrer Herr geworden zu sein (Nr. 42), und gerade das könnte der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik recht geben. Hatten etwa die Grafen vielleicht deshalb klein beigeben müssen, weil sie Grafen nicht (nur) des Königs, sondern des Bischofs waren?

Etwa in den Jahren 1020–1025 wollte der Bischof von V e r d u n nach dem Tod oder nach der Mönchskonversion des Grafen Friedrich dessen Erben aus dem Grafenamt verdrängen (Nr. 54). Den Grund der Entzweiung kennen wir nicht. Wir können allenfalls vermuten, daß König Konrad II. dahinterstand, der dem mit ihm verfeindeten Herzog Gozelo von Niederlothringen, dem Bruder und Erben Friedrichs, ein Stück Macht entreißen wollte³¹⁸. Unter diesen Umständen wäre der Konflikt in Verdun nicht aus

³¹⁷) R. K a i s e r, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht, Pariser Histor. Studien 17 (1981) S. 535–623; O. G u y o t j e a n n i n, Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au nord du royaume de France, Mémoires et documents publiés par la Société de l'Ecole des Chartes 30 (1987); O. W i l s d o r f - C o l i n, Recherche sur les pouvoirs de justice des évêques de Langres aux X^e et XI^e siècles, in: J. Semmler u. a., Aux origines d'une seigneurie ecclésiastique. Langres et ses évêques VIII^e–XI^e siècles, Actes du colloque Langres – Ellwangen, Langres 28 juin 1985 (1986) S. 191–214.

³¹⁸) Zur allgemeinen Situation siehe H. B r e ß l a u, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1 (1879) S. 17, 20, 31 ff.